

Bezirksvertretungen.

Bezirksvertretungen sind in Steiermark (Gesetz vom 14. Juni 1866), Tirol (Gesetz vom 29. November 1863), Böhmen (Gesetz vom 25. Juli 1864), Schlesien (Gesetz vom 15. November 1863), und Galizien (Gesetz vom 12. August 1866) zwischen die Gemeinden und den Landtag eingefügt, um alle inneren Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der Bezirke (der Gerichtsbezirke, in Süd-Tirol der politischen Bezirke, in Schlesien der Wahlbezirke für die Landgemeinden) betreffen, wahrzunehmen. Sie sind gebildet aus den Repräsentanten des grossen Grundbesitzes (Census 40—100 fl.), der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels (Census 40—100 fl.), der Städte und der Landgemeinden. Die Wahlperiode dauert drei (in Schlesien sechs) Jahre. Mit der Verwaltung und Vollziehung ist der Bezirksausschuss betraut.

Gemeinde- und Municipal-Verfassung in den ungarischen Ländern.

In Ungarn und Siebenbürgen unterscheidet man zwischen Gemeinden (Städten mit geregelten Magistraten, grossen und kleinen Gemeinden) und Municipien. Die Verfassung der ersteren gründet sich auf den XVIII. Gesetz-Artikel v. J. 1871, jene der letzteren auf den XLII. Gesetz-Artikel v. J. 1870. Gemeindegewähler ist jeder 20jährige Gemeinde-Bewohner, der seit zwei Jahren eine Steuer zahlt; die grossjährigen Wahlberechtigten und in den Städten die zur Reichstags-Abgeordnetenwahl befugten Personen können zu Gemeinde-Vertretern gewählt werden. In jeder Gemeinde bestehen eine Repräsentanz (gebildet zur einen Hälfte aus den auf sechs Jahre Gewählten, zur andern Hälfte aus den Höchstbesteuerten) und ein Vorstand (in den Städten ein Magistrat), dessen Mitglieder, mit Ausnahme der auf Lebenszeit ernannten Notare, in den Städten von der Repräsentanz auf sechs, auf dem Lande von der Wähler-Communität auf drei Jahre berufen werden. Als selbständige Municipien (Jurisdictionen, Gemeinden höherer Ordnung) werden betrachtet: die Comitate, die freien Districte, die Szekler Stühle, die mit Municipalrecht bekleideten Städte (königl Freistädte) und der siebenbürgische Königsboden. Diese Municipien üben das Selbstverwaltungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten aus, vermitteln die Staatsverwaltung und dürfen sich mit sonstigen Gegenständen von öffentlichem Interesse und sogar mit Landesangelegenheiten beschäftigen. Jedes Municipium wird von einem Municipal-Ausschusse vertreten, der zur einen Hälfte aus den Höchstbesteuerten, zur andern aus Mitgliedern, die auf sechs Jahre gewählt werden, zusammengesetzt ist. Das active und passive Wahlrecht besitzt jeder Bewohner des Municipiums, der zur Reichstags-Deputirtenwahl berechtigt ist. Der Municipal-Ausschuss tritt, unter dem Vorsitze des Obergespans (Obercapitans, Oberkönigsrichters) in der General-Versammlung zusammen, in welcher auch die Beamten des Municipiums und die Bürgermeister der mit geregelten Magistraten versehenen Städte Sitz (die oberen Beamten Sitz und Stimme) haben. Mit der Verwaltung ist der gewählte Beamtenkörper (Municipal-Magistrat) betraut.

Auf dem siebenbürgischen Königsboden (fundus regius) oder in dem Sachsenlande sind die Municipal- und Gemeinde-Einrichtungen durch das Statut vom 22. März 1869 provisorisch geregelt worden. Als Gesamtvertretung besteht hier die sächsische Nations-Universität, an deren Spitze sich der Comes oder Graf der sächsischen Nation befindet; sie ist aus 44 Abgeordneten der sächsischen Stühle, Districte und Städte, die von deren Vertretungskörpern gewählt werden, zusammengesetzt, wobei Jeder, der das Gemeindegewahlrecht besitzt, wählbar ist. Sie muss jährlich wenigstens einmal berufen werden und die Abgeordneten sind jedesmal neu zu wählen. — In den auf dem Königsboden gelegenen Stühlen und Districten bestehen Kreisversammlungen, deren Mitglieder auf zwei Jahre